

I. Aktenvorlage

Die belangte Behörde legt gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG dem Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde der beschwerdeführenden Partei gegen den Bescheid vom 15. Juni 2023, GZ: [REDACTED] unter Anschluss der Verfahrensakten vor.

Der angefochtene Bescheid wurde der beschwerdeführenden Partei am 19. Juni 2023 zugestellt, weshalb sich die Beschwerde als rechtzeitig eingebracht erweist.

II. Stellungnahme der belangten Behörde

Als Partei des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht nach § 18 VwGVG gibt die belangte Behörde zum Beschwerdevorbringen folgende Stellungnahme ab:

a) Sachverhalt

Die beschwerdeführende Partei hat am 12. April 2023 eine Beschwerde bei der belangten Behörde eingebracht, weil sich diese in ihrem Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO verletzt gesehen hat. Die nunmehrige mitbeteiligte Partei, vormals Beschwerdegegnerin, ist dem Antrag vom 9. März 2023 auf Änderung des Geschlechtseintrages von <männlich> auf <divers> in ihrer Datenbank nicht nachgekommen. Mit dem Bescheid vom 15. Juni 2023 zu GZ [REDACTED] versendet am 19. Juni 2023, ist von der belangten Behörde das Verfahren aufgrund der beim EuGH anhängigen Rechtssache C-247/23 ausgesetzt worden.

b) Grundlegende sowie entscheidende Bedeutung der Rechtssache C-247/23 für das Verfahren zur [REDACTED]

Zu dem Vorbringen der beschwerdeführenden Partei in ihrer Bescheidbeschwerde vom 23. Juni 2023, dass weder die Entscheidung des Europäischen Gerichtshof notwendig sei, eine „begriffliche Voraussetzung der Beurteilung“ für den Fall zu ermitteln, noch betreffe sie einen „entscheidungswichtigen Umstand“, ist auszuführen, dass es zwar grundsätzlich richtig ist, dass die beiden Sachverhalte zum Teil unterschiedlich sind, jedoch es grundlegend in beiden Fällen um die unionsrechtliche Auslegung vom Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO geht, welche von essentieller sowie gesonderter Bedeutung für das gegenständliche Verfahren ist.

Die belangte Behörde verweist hierbei auch auf die im gegenständlichen Fall einschlägige Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VwGH) vom 24. Februar 2022 zu GZ Ra 2020/04/0187-11, in welcher ausgesprochen worden ist, dass unabhängig der Unterschiede im Sachverhalt es nichts am Umstand verändern vermag, dass es in beiden Verfahren um die Auslegung der gleichen unionsrechtlichen Vorschrift geht (vgl. Rz 16 und Rz 17). Allein hierdurch ist die belangte Behörde berechtigt, das Verfahren gemäß § 38 AVG letzter Satz auszusetzen, wenn die betreffende Frage

insbesondere auf Grund eines Vorabentscheidungsersuchens eines Gerichts im Sinne des Art. 267 AEUV eines anderen Mitgliedstaats in einem gleich gelagerten Fall bereits beim EuGH anhängig ist (vgl. VwGH 19.12.2020, 99/12/0286).

Die belangte Behörde merkt zudem an, dass nach der Judikatur des VwGH der Tatbestand des § 38 AVG letzter Satz schon dann verwirklicht ist, wenn ein Sachverhalt in vergleichbarer Weise vorliegt. Es genügt demnach, dass eine Rechtsfrage beim EuGH anhängig gemacht worden ist, die jener im auszusetzenden Verfahren „(bloß) ähnlich“ ist, weil sie „inhaltlich im Wesentlichen gleiche“ Bestimmungen betrifft (VwGH 19. 9. 2001, 2001/16/0439). Dass es verfahrensgegenständlich neben der gleichen unionsrechtlichen Bestimmung (Art. 16 DSGVO) ebenfalls um die Änderung des Geschlechtseintrages in ein Register und in diesem Zusammenhang zu erbringenden Nachweisen geht, ist zudem unstrittig. Im Fall, dass die erste Vorlagefrage in der Rechtssache C-247/23 bejahend vom EuGH beantwortet wird, muss dieser auch die zweite Vorlagefrage beantworten, welche konkret zum Inhalt hat, ob Nachweise zur Begründung eines Berichtigungsantrages vorzulegen sind. Dass der EuGH sich im Rahmen seiner Entscheidung ebenfalls über die Art der Nachweise äußern wird, ist nur denklogisch.

Die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens aufgrund der beim EuGH anhängigen Rechtssache C-247/23 ist daher notwendig, weil dieser eine essentielle Auslegungsentscheidung der europarechtlichen Norm des Art. 16 DSGVO zugrunde liegt, ebenso die Vorlagefragen von mehr als grundsätzlicher Bedeutung für das gegenständliche Verfahren sind und weiters in Folge hierdurch vermieden wird, dass eine Entscheidung von der belangten Behörde getroffen wird, welche der Auslegung und Anwendung des Unionsrechts möglicherweise widerspricht und hierdurch der Einheitlichkeit der unionsrechtlichen Rechtsprechung entgegenstehen würde.

Das Beschwerdevorbringen wird zur Gänze bestritten. Die belangte Behörde verweist vollinhaltlich auf den angefochtenen Bescheid.

III. Antrag

Die belangte Behörde stellt daher an das Bundesverwaltungsgericht den folgenden Antrag:

- die Beschwerde abzuweisen.

7. Juli 2023

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:

████████████████████